

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
im Bereich
Gewerbegebiet Fohlenhof Nord

Fassung mit Stand 08/2018



Abbildung 1: Plangebiet

Bearbeitung:

Büro für Artenschutzgutachten Ansbach

Markus Bachmann

Bettina Gschlößl B.Eng. (FH)

Heideloffstraße 28

91522 Ansbach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2 Wirkungen des Vorhabens	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	6
3.3 Empfehlungen an den Vorhabensträger	7
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	8
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2.1 Säugetiere	8
4.1.2.2 Reptilien	9
4.1.2.3 Amphibien	9
4.1.2.4 Libellen	9
4.1.2.5 Käfer	9
4.1.2.6 Tagfalter	9
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
5 Gutachterliches Fazit	13
Literaturverzeichnis	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	10
---	----

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Grundlage des 2008 in Kraft getretenen Bebauungsplans der Stadt Windsbach, soll ein neues Gewerbegebiet im Norden von Fohlenhofen entstehen. Das nordöstlich von Windsbach und südlich von Moosbach gelegene Areal wird südlich von den Straßen Fohlenhof und der AN 15 begrenzt. Im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.



Abbildung 2: Plangebiet und Umgebung

Das etwa 14 ha große Plangebiet mit 9 ha unbebauter Fläche, ist von Ackerflächen dominiert, die somit den größten Flächenanteil einnehmen. Innerhalb des untersuchten Areals (im Nordwesten) liegt eine kleine ca. 0,05 ha große bewachsene Brachfläche. Entlang der Randzone dieser Fläche befindet sich teilweise lückige Gehölzsäume. Im Nahbereich befinden sich vereinzelte kleine Waldstücke und eine Weiherkette mit vier Weihern und dem Schwalbenbach im Nordosten. In den Grenzbereichen des geplanten Gebietes befinden sich sowohl im süd-Westen, als auch im Nord-Osten und im Süden bereits bebaute Flächen, aber auch Ackerflächen. Innerhalb und auch in unmittelbarer Nähe befinden sich keine besonders geschützten Biotope.



Abbildung 3: Bebauungsplan

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die Beurteilung der ökologischen Situation wurden folgende Informationen und Erhebungen herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsbereich
- Bestandserfassung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien

- Befragung und Bewertung durch externen Gebietskenner und Kartierer
- Luftbild und Planunterlagen
- Auswertung vorhandener ASK-Daten und eigener Daten
- Datenquellen der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamt für Umwelt

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung natur-schutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Es wurden unter anderem Datenrecherchen bei FIN-VIEW und auch öffentlich zugängliche Daten wie „BayernAtlas“ und FIN-WEB sind herangezogen worden.

Darüber hinaus wurden die avifaunistischen Daten durch Befragungen von Gebietskennern (LBV-Kartierer für ADEBAR), zusätzlich mit Ergebnissen der Artenschutzkartierung (ASK) sowie durch alle, - also ohne eingeschränkte Benutzerrechte - verfügbaren Daten der Benutzerplattform „Ornitho.de“, verglichen und ergänzt.

Nachweise der Avifauna wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (Südbeck et al.).

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der Zauneidechse erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Bezugsraum. Im Zeitraum Mai und Juni für Adulte und Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile und Schlüpflinge (jeweils unabhängig vom Geschlecht). Für die Datenerhebung sind 5 Begehungen an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei werden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesehen. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (Möglichkeiten zur Reproduktion und Wintererstand) wurden mit berücksichtigt.

Zur Datenerhebung der Fledermausfauna wurden zwei Transektbegehungen für jeweils eine Stunde nach der Dämmerung durchgeführt. Dies dient der Aufzeichnung der Jagdgewohnheiten. Für diese Untersuchung sind Ultraschalldetektoren (Elekon Bat-logger M) zum Einsatz gekommen, die akustische Signale der Fledermäuse aufzeichnen und somit artspezifische Frequenzbereiche erfassen. Diese Signale wurden anschließend manuell und mit softwaretechnischen Methoden ausgewertet.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch Abgas- und Lärmemissionen
- Qualitativer und quantitativer Verlust von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterung

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Verlust von Habitaten geschützter Tiere
- Beeinflussung des Boden-/Wasserhaushaltes

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Abgas- und Lärmemissionen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **M1:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (01.03 bis 30.09.). Außerdem ist die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.
- **M2:** Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter also im Zeitraum ab Mitte September bis Ende März durchzuführen.
- **M3:** Die im Plangebiet stehenden Bäume sollen erhalten bleiben.
- **M4:** Bei einer Einfriedung des Plangebiets durch einen Zaun, ist ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante einzuhalten. So ist die Durchgängigkeit für Kleinsäuger gewährleistet.
- **M5:** Am Rand der Ausgleichsfläche für die Feldlerche sollte zusätzlich ein Blühstreifen von minimal 0,02 ha vorhanden sein, der nur alle 5 Jahre gemäht wird. Dies ist der zusätzliche Ausgleich für den momentan vorhandenen Brachestreifen als Nahrungshabitat für durchziehende Vogelarten. Das Mulchen ist zu unterlassen, d.h. das Mahdgut muss entfernt werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit diese Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig,

also vor Beginn der Baumaßnahmen, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF-Maßnahmen Feldlerche

- **CEF-M1:** Für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche soll auf geeigneter Fläche eine Wechselbrache von mindestens 0,2 ha pro Feldlerchen-Brutpaar entstehen. Die Fläche ist jedes Jahr zur Hälfte umzubrechen, wobei diese Hälfte nicht bestellt wird. Damit soll ein Wechsel zwischen offener und lückiger, mit Ackerwildkräutern bestandenen Flächen erreicht werden. Von jeglicher Düngung und jedwedem Einsatz von Pestiziden ist abzusehen.
- **CEF-M2:** Alternativ zur vorangehenden CEF-Maßnahmen (CEF-M1) ist ein Blühstreifen oder Brachestreifen von mindestens 20 x 100 m / Feldlerchen-Brutrevier anzulegen. Dieser nicht bewirtschaftete Streifen ist alle 3 bis 5 Jahre umzubrechen. Die Mahd ist mittels eines Messermähers durchzuführen wobei das Mähgut anschließend zu entfernen ist.
- **CEF-M3:** Eine weiterer Alternative kann extensiv bewirtschaftetes Grünland auf einer Fläche von mindestens 1 ha darstellen. Die Bewirtschaftung ist extensiv durchzuführen, d.h. jegliche Düngung und jedweder Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Der früheste Zeitpunkt zur Mahd sollte der 1. Juli sein und das Mähgut ist abzutragen.

3.3 Empfehlungen an den Vorhabensträger

Sind Glasfronten mit einer zusammenhängenden Gesamtgröße über 10 m² geplant, sollten diese mit Warnfolien nach Vorschläger der Internetseite des Landesamt für Umwelt markiert werden, um Vogelschlag zu vermeiden

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Vorhabensgebiet und dem entsprechendem Umfeld wurde kein Vorkommen von europarechtlichen streng geschützten Arten festgestellt, auch in der ASK sind keine Vorkommen gelistet. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände erfüllt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Von den zu prüfenden Arten wurden nur die Fledermäuse als potenziell Vorkommend festgelegt. Aktuelle Vorkommen weiterer Säugetiere wie z.B. des Bibern oder der Haselmaus als FFH-relevante Art ist in diesem Gebiet nicht gege-

ben. Bei der Untersuchung auf das Vorkommen von Fledermäusen konnten keine jagenden Individuen nachweislich festgestellt werden.

4.1.2.2 Reptilien

Die potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Zauneidechse) wurde hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Bauvorhaben geprüft.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie festgestellt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor und daher werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Libellenarten nach Anhang IV FFH-RL vor, da kein geeigneter Lebensraum für diese Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden ist. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL vor und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.6 Tagfalter

Die potenziell vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-RL wurden hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Bauvorhaben geprüft. Da im Untersuchungsgebiet kein geeigneter Lebensraum für diese Arten vorhanden ist, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die im Vorhabensgebiet nachgewiesenen betroffenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Darunter befindet sich mit einem Brutpaar die Feldlerche. Diese Art ist in Bayern gefährdet und bewohnen offene Acker- und Grünlandflächen, welche im Plangebiet einen großen Teil der Fläche einnehmen. Durch das Bauvorhaben ist somit eine Fortpflanzungsstätte betroffen.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ im KBR
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und

RL D Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die zu den Sperlingsvögeln zählende Vogelart ist in Europa, Asien und Russland verbreitet. Bevorzugte Lebensräume sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt. Wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweißreichen Insekten, Spinnen und Würmern über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.

Lokale Population:

Im Brutvogelatlas Deutschland wird die Feldlerche mit 51 – 150 Brutpaaren im betroffenen TK 25 (6730 Windsbach) als sicher brütend geführt. Als lokale Population wird der Bestand der Feldlerche auf den Agrarflächen der Hochlage in dem der Planungsbereich liegt, definiert. Dort kommt sie flächendeckend mit einer für unsere Gegend mittleren Brutpaardichte, abhängig von der Feldfrucht vor. Es liegen Beobachtungen der Feldlerche mit einem Brutpaar aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Weitere Einzelvögel wurden jeweils an einem Kartierungstag gesehen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verlust und Beschädigung von Brut- und Lebensstätten der Feldlerche.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M1:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (01.03 bis 30.09.). Außerdem ist die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.
 - **M2:** Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter also im Zeitraum ab Mitte September bis Ende März durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF-M1:** Für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche soll auf geeigneter Fläche eine Wechselbrache von mindestens 0,2 ha pro Feldlerchen-Brutpaar entstehen. Die Fläche ist jedes Jahr zur Hälfte umzubrechen, wobei diese Hälfte nicht bestellt wird. Damit soll ein Wechsel zwischen offener und lückiger, mit Ackerwildkräutern bestandenen Flächen erreicht werden. Von jeglicher Düngung und jedwedem Einsatz von Pestiziden ist abzusehen.
 - **CEF-M2:** Alternativ zur vorangehenden CEF-Maßnahmen (CEF-M1) ist ein Blühstreifen oder Brachestreifen von mindestens 20 x 100 m / Feldlerchen-Brutrevier anzulegen. Dieser nicht bewirtschaftete Streifen ist alle 3 bis 5 Jahre umzubrechen. Die Mahd ist mittels eines Messermähers durchzuführen wobei das Mähgut anschließend zu entfernen ist.
 - **CEF-M3:** Eine weitere Alternative kann extensiv bewirtschaftetes Grünland auf einer Fläche von mindestens 1 ha darstellen. Die Bewirtschaftung ist extensiv durchzuführen, d.h. jegliche Düngung und jedweder Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Der früheste Zeitpunkt zur Mahd sollte der 1. Juli sein und das Mähgut ist abzutragen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine bau- und betriebsbedingte Störung von Feldlerchenbrutplätzen im Umfeld des Planungsbereiches ist nicht auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **M1:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (01.03 bis 30.09.).
 - **M2:** Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter also im Zeitraum ab Mitte September bis Ende März durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Ein signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben - unter Einhaltung der oben genannten Maßnahmen - nicht gegeben. Dennoch ist ein Tötungs- und Verletzungsrisiko bei großen Glasfronten durch Vogelschlag nicht auszuschließen. Eine Empfehlung ist wünschenswert

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen M1 bis M5 und eine der CEF-Maßnahmen 1 bis 3 umgesetzt werden, sind keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsbereich für die Artengruppe der Vögel erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ansbach, den 11.09.2018

Markus Bachmann, Bettina Gschlößl

Literaturverzeichnis

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsing-vögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2009): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ursprünglich: 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), Fassung vom 29. Juli 2009.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- GLANDT D. (2011): GRUNDKURS AMPHIBIEN- UND REPTILIENBESTIMMUNG - BEOBACHTEN, ERFASSEN UND BESTIMMEN ALLER EUROPÄISCHER ARTEN, QUELLE&MEYER VERLAG GMBH&CO., WIEBELSHEIM, 411 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim, 1202 S.
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Bayerisches Landes-amt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHLÜPMANN M. & THIESMEIER, B. (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti - Verlag Bielefeld, 424 S.

Gesetze und Richtlinien

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (HRSG.) (2009): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ursprünglich: 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29 Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542)

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl S.82)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21.MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE), ABi. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABi. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EWG DES RATES VOM 27.OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE), ABi. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABi. Nr.115)

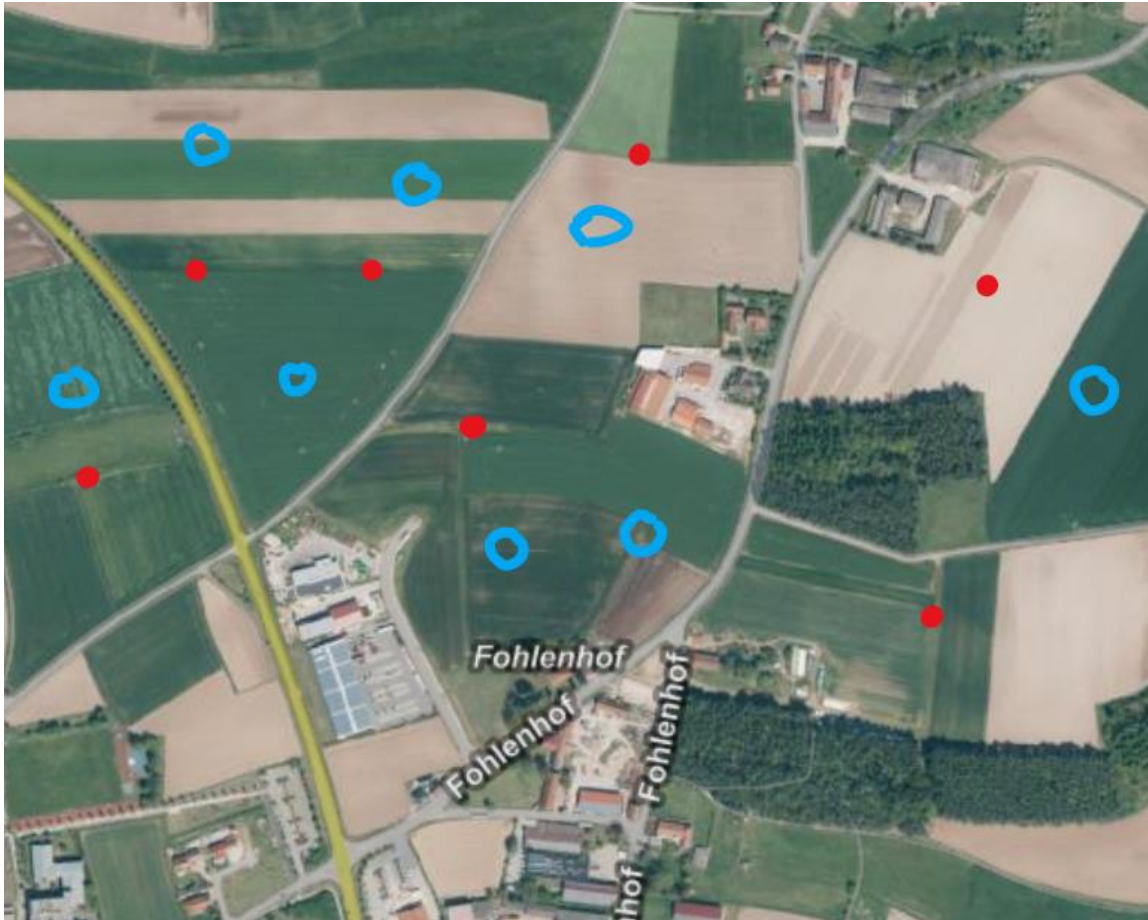
RICHTLINIE 97/49/EWG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997

Internet

www.lfu.bayern.de

FIS-Natur Online (FIN-Web)

Brutplätze der Feldlerche



Rot: tatsächlicher Brutplatz der Feldlerche. Der Bruterfolg wurde nicht kontrolliert

Blau: nur einmalige Feststellung singender Männchen. Vermutlich auf dem Zug